

## Nutzungsregeln zum Umgang mit digitalen Endgeräten für die Jahrgangsstufen 5 - Q4

Die folgenden Regelungen beruhen auf dem Gesetz zur Einführung von Smartphone-Schutzzonen an Hessens Schulen (§ 69 Abs. 7 HSchG). Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche sich besser im Unterricht konzentrieren können und ihre Leistungsfähigkeit, ihr seelisches Wohlbefinden sowie das soziale Miteinander gestärkt werden.

### Begriffsbestimmung:

Digitale Endgeräte bzw. Smart Devices: Smartphones, Tablets, Laptops, Smartwatches und vergleichbare Geräte

### §1 Grundregeln

- **Verbot der Nutzung mobiler Geräte:** Die private Nutzung von Mobiltelefonen, Kopfhörern und anderen Smart Devices ist im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Das Mitführen der Geräte bleibt gestattet. Grundsätzlich gilt, dass die Schule keine Haftung für Mobiltelefone und andere Smart Devices übernimmt.
- Die Nutzung von mobilen Endgeräten **bei Prüfungen sowie Klausuren/Klassenarbeiten** ist verboten. Die Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch gewertet.
- **Verbot von Aufnahmen:** Das Anfertigen von Film- und Tonaufnahmen von Personen ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung (bei Minderjährigen von Sorgeberechtigten) ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- **Aufbewahrung:** Die Geräte müssen beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut sein (siehe FAQs).
- **Nutzung im Unterricht:** Mobile Geräte dürfen nur nach direkter Erlaubnis und unter Aufsicht einer Lehrkraft und ausschließlich zu Unterrichtszwecken eingeschaltet und verwendet werden. Nach dem Unterricht müssen die Geräte wieder ausgeschaltet und entsprechend aufbewahrt werden.
- **Schulausflüge & Klassenfahrten:** Für Schulausflüge und Klassenfahrten gelten gesonderte Regelungen, die im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung unter Berücksichtigung pädagogischer Kriterien festgelegt werden (siehe FAQ).

## §2 Ausnahmen

- **Private Nutzung:** Auf Antrag bei der Klassenlehrkraft kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei chronischen Erkrankungen) die Handynutzung gestattet werden. In diesen Fällen nehmen die Eltern vorab Kontakt zur Klassenlehrkraft auf, um das genaue Vorgehen zu klären. Auch in Notfällen ist die Handynutzung zulässig (Schutz von Leben und Gesundheit).
- **Tablets/Notebooks:** Private Tablets und Notebooks dürfen an der HMS ab der 9. Jahrgangsstufe verwendet werden. Es gelten die Regelungen der Nutzungsvereinbarung. Die Nutzungsvereinbarung kann im Schulportal Dateispeicher/Eltern heruntergeladen oder im Schülersekretariat abgeholt werden.
- **Handyzone Verwaltung:** Im Sekretariatsbereich dürfen Eltern/Erziehungsberechtigte mit Erlaubnis kontaktiert werden.
- **Sekundarstufe II:** Für die Oberstufe gilt §1 mit folgender Ausnahme - die private Nutzung der o. g. Geräte ist außerhalb des Unterrichts ausschließlich in der Aula des Oberstufengebäudes (Foyer und Empore) gestattet.
- **Mitarbeitende:** Die Nutzung digitaler Endgeräte ist für dienstliche Zwecke den Lehrkräften, der Schulleitung, den Hausmeistern und anderen in der Schule Beschäftigten gestattet.

## §3 Handlungsleitfaden bei Regelverstößen

Grundsätzlich gilt: Bei unzulässiger Nutzung werden die o.g. Geräte von den Lehrkräften abgenommen und zur vorübergehenden Verwahrung einbehalten.

### 1. Verstoß:

Das Handy wird abgenommen und zur Verwahrung im Schülersekretariat abgegeben. Die Abholung erfolgt am Ende des individuellen Unterrichtstages laut aktuell gültigem Stundenplan im Schülersekretariat.

### 2. Verstoß:

Das Gerät wird abgenommen und zur Verwahrung im Schülersekretariat abgegeben. Die Abholung erfolgt am Ende des individuellen Unterrichtstages laut aktuell gültigem Stundenplan im Schülersekretariat. Zusätzlich erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.

### Weitere Verstöße:

Das Gerät wird abgenommen und zur Verwahrung im Schülersekretariat abgegeben. Es werden dem Einzelfall angemessene pädagogische Maßnahmen getroffen; die Maßnahme ist aktenkundig zu machen und die Eltern/Erziehungsberechtigten sind vorab zu informieren. Sofern pädagogische Maßnahmen sich als wirkungslos erwiesen haben, können anschließend Ordnungsmaßnahmen nach § 82 HSchG geprüft und ggf. ergriffen werden.

## Zuständigkeiten:

Aufsicht und Durchsetzung: Alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Verwahrung der Geräte: Sekretariat und Schulleitung